

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Trossingen

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 22.02.2016 folgende Satzung, beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt **€ 12,50** pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **€ 1,50** je Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Alternativ zum einheitlichen Durchschnittssatz nach Abs. 1 kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr beantragen, dass ihm der Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden. Der Antrag ist jeweils für ein Jahr bis spätestens zum 15. Januar zu stellen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an internen Aus- und Fortbildungslehrgängen der Feuerwehr Trossingen mit einer Dauer von bis zu einem Tag wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von **€ 12,50** je Stunde gewährt. Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von **€ 2,50** je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant **€ 5.000,--** im Jahr
- b) Stellvertr. Feuerwehrkommandant **€ 5.000,--** im Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 1 bis 3 und § 2 Absatz 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als einem Tag wird als Verdienstaussfall **€ 12,50** je Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrmagazin sowie bei angeordnetem Arbeitsdienst in der zentralen Schlauchwerkstätte und an den Geräten wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 5,- je Stunde bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 12,50 je Stunde bezahlt.

§ 7 Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an den Feuerwehrübungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 5,- je Übung bezahlt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Satzung vom 19.11.1990 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, den 22.02.2016

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

(Siegel)